

Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl 2007, S. 271), folgende Satzung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Städtische Musikschule Bayreuth ist eine Einrichtung der Stadt Bayreuth.

(1a) Die Stadt Bayreuth betreibt die Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Bürger. Sie kann durch Sondervereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden, die ihren Erstwohnsitz nicht in Bayreuth haben, ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Benutzungssatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Unterrichtsangebote der Schule stehen Kindern und Jugendlichen offen, Personen über 18 Jahren nur, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden und zu Beginn des Schuljahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Fach Gesang kann darüber hinaus der Unterricht bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres erteilt werden, sofern freie Kapazität vorhanden ist.

(2a) Sofern nach Berücksichtigung des in Abs. 2 genannten Personenkreises noch freie Unterrichtsplätze vorhanden sind, können auch erwachsene Mitglieder des Städtischen Blasorchesters oder des Orchesters der Städtischen Musikschule zum Unterricht zugelassen werden.

Sollten darüber hinaus weitere freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, können auch sonstige interessierte Erwachsene am Unterricht teilnehmen.

Die Zulassung des vorstehenden Personenkreises zum Musikschulunterricht erfolgt im Rahmen eines besonderen Benutzungsverhältnisses durch Abschluss einer Sondervereinbarung. Hierfür gelten die Regelungen dieser Benutzungssatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

(3) Die Städtische Musikschule arbeitet eng mit anderen kulturellen Einrichtungen zusammen.

(4) Die Städtische Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bayreuth erhält keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbe-

günstigsten Zwecke der Musikschule erhält die Stadt nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der musikalischen Erziehung zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Gliederung des Unterrichts

Die Gliederung des Unterrichts und die Unterrichtsbedingungen sind in einer Schulordnung festgelegt.

§ 3

Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Städtische Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente gegen eine Benutzungsgebühr zur Verfügung.

(3) Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührensatzung geregelt.

§ 4

Schulleitung

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die von der Stadt bestellt wird.

(2) Dem Schulleiter obliegt die pädagogische und organisatorische Leitung.

§ 5

Lehrkräfte

(1) Die Stadt bestellt die voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte auf Vorschlag des Schulleiters.

(2) Es sollen fachlich voll ausgebildete Lehrer beschäftigt werden. Ausnahmen sind im Rahmen des Schulbetriebes zulässig.

§ 6

Unterstützende Vereinigungen und Vertretungen

Zur Unterstützung der Musikschularbeit können analog der Regelung bei öffentlichen Schulen Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung, Schülervertretung und ein Förderverein gegründet werden.

§ 7**Öffentliche Aufführungen**

Öffentliche Aufführungen der Städtischen Musikschule bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das zuständige Fachreferat der Stadtverwaltung.

§ 8**Haftung**

(1) Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bayreuth nicht.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler haften der Stadt Bayreuth für Schäden, die von Schülern verschuldet werden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 18. Dezember 2002 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 20. Dezember 2002) außer Kraft.

Bayreuth, den 27. Juni 2007

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 14 vom 13. Juli 2007